



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT:

Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft

An alle Jagdausübungsberechtigten des
Landkreises OPR

BEARBEITER:

Amtsleiterin/Amtstierärztin

DienstSITZ:

Frau Simone Heiland, Zimmer 261
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

E-MAIL:

simone.heiland@opr.de

TELEFON:

03391 688 3900

TELEFAX:

03391 688 3904

AKTENZEICHEN:

TS 39/09-01/2024

DATUM:

Neuruppin, 11.03.2025

Änderung der TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 26.11.2024

Die Punkte 1 bis 3 der Allgemeinverfügung vom 26.11.2024 bleiben bestehen.
Die Punkte 4 und 5 werden ersatzlos gestrichen.

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) aus infizierten Gebieten
durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände über weite Entfernungen in freie Gebiete in
Brandenburg ist weiterhin hoch.

Diese Gefährdungslage macht die Anordnung folgender zusätzlicher Maßnahmen zur
Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen
Schweinepest auf der Grundlage des Artikel 70 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a
der Schweinepest-Verordnung außerhalb von ASP-Restriktionszonen erforderlich.

Gemäß der o.g. gesetzlichen Vorgaben ordne ich deshalb folgendes an:

1. Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben alle
Jagdausübungsberechtigten Schwarzwild flächendeckend, unter Nutzung aller jagdlichen
Methoden verstärkt zu bejagen.

2. Alle Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen
zu suchen.

3. Alle verendet aufgefundenen Wildschweine, einschließlich verunfallter Wildschweine, im
gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind dem Amt für Verbraucherschutz und
Landwirtschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin unter Angabe des Fundortes telefonisch
(03391 688 3911 oder 3908) oder per Email (asp@opr.de) zu melden. Die Tierkörper sind zu
kennzeichnen und zur virologischen Untersuchung zu beproben. Zur Probenentnahme ist ein
Trockentupfer zu verwenden. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines
Wildursprungsscheines.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht
entgegenstehen.

Hausadresse/Nachtbriefkasten:

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:

Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung:

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Nr. 173 000 5450
(BLZ 160 502 02)

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, hier das Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes trifft die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind.

Gemäß § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Absatz 1 bis 3 Tiergesundheitsgesetz erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Im Landkreis Oberhavel ist am Donnerstag, 21. November 2024, zum ersten Mal bei einem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen worden. Da das Tier innerhalb kürzester Zeit verendete und der Kadaver innerhalb weniger Tage geborgen und unschädlich beseitigt wurde, fand keine Übertragung auf andere Tiere statt. Dies konnte mithilfe umfangreicher Daten zu abgesuchten Flächen und negativ untersuchter erlegter und tot aufgefundener Wildschweine erfolgreich nachgewiesen werden. Somit wurde dieses Geschehen als Indexfall eingestuft und am 28.02.2025 konnte die infizierte Zone aufgehoben werden. Die Maßnahmen zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest müssen weiter fortgeführt werden, jedoch im angepassten Rahmen zum Risiko.

Gemäß § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen der Punkte 1 bis 3 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Inkrafttreten:

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am 12.03.2025 in Kraft.

Die TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Vorbeugung der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest vom 27.11.2024 wird ab dem 12.03.2025 aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 70 der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Verbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 3a und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Erlass Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) vom 06. März 2025

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstr. 14 – 16, 16816 Neuruppin, einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Heiland
Amtstierärztin